

Reglement

wegen

der Hamburgischen Thorsperren.

Die folgenden Hamburgischen Thore werden zum Ein- und Aus-Passiren gegen Erlegung des unten bestimmten Sperr-Geldes von der Zeit des gewöhnlichen Thor-Schlusses, nach Maassgabe der Thorschliessungs-Tabelle, an, bis um 12 Uhr Nachts offen gehalten, mit dem Schlage 12 aber gänzlich bis zur Thor-Oeffnungszeit am folgenden Morgen geschlossen, nämlich:

das Millernthor,
das Damnthor,
das Steinthor,
das Deichthor,
das Thor No. 1 im Neuenwerke, und bis auf Weiteres,
das Thor No. 4 im Neuenwerke,
das Brookthor, und
das Sandthor.

Während der gedachten Thorsperr-Zeit werden weder beladene Wagen oder Karren, noch auch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, so wie auch kein Schlachtvieh durch die Thore gelassen; Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchiragen, und sind die Oficianten bey den Thorsperren angewiesen, keine Contravention gegen diese Vorschrift zu dulden.

Der Tarif des während der Sperrzeit an den Thoren beym jedesmaligen Ein- und Aus-Passiren zu entrichtenden Sperrgeldes ist folgendermaassen festgesetzt:

Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen, ausser dem Fuhrmann, be-

setztes Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob solches ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist,
bis 10 Uhr . . . — m^z 12 fl
von 10 bis 11 Uhr . . . 1 m^z 8 fl
von 11 bis 12 Uhr . . . 2 m^z — fl

Für jedes Fuhrwerk, auf dem ausser dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, respective die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein jeder Reitende hat zu entrichten:
bis 10 Uhr . . . — m^z 8 fl
von 10 bis 12 Uhr . . . 1 m^z — fl

Für jedes Handpferd resp. die Hälfte der obigen Ansätze.

Jeder Fussgänger hat zu entrichten:
bis 10 Uhr . . . — m^z 4 fl
von 10 bis 11 Uhr . . . — m^z 8 fl
von 11 bis 12 Uhr . . . — m^z 12 fl

Im Steinthore, im Deichthore, im Thore No. 1, und im Thore No. 4 des Neuenwerks, so wie im Brookthore und im Sandthore ist an jedem dieser Thore respective nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Im Steinthore und im Deichthore passiren bis 9 Uhr alle Fussgänger, welche von der Stadt hinaus gehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Im Deichthore und Sandthore wird während der Sperr-Zeit nur allein das Ein- und Aus-Passiren von Fussgängern gestattet.

Im Thore No. 1 und No. 4 des Neuenwerks nimmt die Sperre jeder Zeit eine halbe Stunde später als in den übrigen Thoren den Anfang.

Hamburg, im November 1825.